

38. 23



Leiden 3 August 1905
Laat de Kenterstraat n° 5

Hochgeehrter Herr professor.

Empfange sie meinen besten Dank für die freundliche Fürsendung ihrer Beantwortung der „Strafrechtlichen Anfragen des Romanisten“. Ich habe ihre Abhandlung mit grossem Interesse studirt. Gestatte, sei mir darüber einige Fragen?

S. 101, §. 22 Ihr Citat „Hamasa 378 v. 9;“ begreife ich nicht gut - S. 108 §. 6 [Sachbeschädigung] „wird zivilrechtlich behandelt behandelt“, wird jedoch jedenfalls auch wohl strafrechtlich mit ta'zir bestraft? - S. 111, cc „Es wird in solchen Fällen immer nur die strikte Vergeltung, bei ökonomischer Schädigung nur die Schadlos-haltung der beschädigten Partei beabsichtigt“ - Dies scheint ursprünglich im Islam bei Diebstahl wohl nicht der Fall gewesen zu sein! Ibn'l-Athen, Nihaja IV, 78:

وهي حديث المسورة خاصه بخاتمه ... كان
في سدر الاسلام تقع العقوبات في الأحوال ثم تسع
وقد كان عرضها ... وليذهب أحد خالقه
. يتوجه
Tat ihre Abhandlung im Zeitungs-
für vergleichende Rechtswissenschaft gedruckt? Sie
interessierte mich nur so mehr, weil ich eben beschäf-
tigt bin über das Strafrecht zu schreiben für
Dr. Hastings dictionary of religion. Ich
Schreibe dafür die Artikel canon of law of
Islam - Rites ceremonies and worship, und
die Biographien von Malik, Abu Hanifa, Ibn
Hanbal und Späfig.

Darf ich Ihnen mal fragen, ob Sie vielleicht
wissen, auf welchen Gründen Herr Brockelman
in seiner Geschichte des Arab. Literatur I, S. 169-170
sagt, dass die bekannte Tradition dass Abu
Hanifa bei seinem Tode im Gefängniß ^{war} weil
er sich verweigert hätte gärde zu sein, - unrichtig
ist, aber dass Abu Hanifa vielmehr die Schilder-
Lebung der Aliden in Medina im Jahre 145

unterstützt hätte und darum verhaftet würde?
Dies scheint mir zwar nicht unwahrscheinlich
aber ich kann keine Berichte darüber bei den
arabischen Autoren finden.

Es wird Ihnen vielleicht interessieren zu
hören, dass ich Krechls Bocharte-Ausgabe fort
setze. Ein Band IV wird der Rest des Textes
und ein Band V Varianten, Indices und Glossar
enthalten.

Mit ergebenstem Gruss bleibt ich mit ausge-
zeichneter Hochachtung Ihre

Ad. Jüngboll.